

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, der §§ 1 Abs. 1, 2,4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S.146),zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie des § 25 Abs.3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) wurde durch die Gemeindevertretung am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ramin, im Weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet

(1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;

(2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;

(3) an der Löschwasserschau und

(4) an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Zu den gebührenpflichtigen Dienstleistungen gehören insbesondere:

- . Brände, die durch Brandstiftung entstanden sind,
- . Einsätze, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden,
- . technische Hilfeleistungen, Not- und Unglücksfälle, die nicht durch Naturereignisse verursacht werden,
- . Einsätze an baulichen und technischen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential,
- . Fehlalarm an Brandmeldeanlagen,
- . Einsätze, die von einem Geschädigten ausgelöst wurden, ohne dass dieser sich in einer Not- oder Unglückslage befindet,

- . Einsätze, die wider besseren Wissens oder grob in fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst werden,
- . die Beseitigung von Unfallfolgen und den Folgen technischer Defekte,
- . die Beseitigungen von Verunreinigungen,
- . die Überlassung von Geräten und Ausrüstungen,
- . Öffnen verschlossener Türen,
- . Einfangen entlaufener Tiere.

§ 4 Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

1) Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr nach § 3 ist:

- . der Brandstifter, wenn er nicht selbst Geschädigter ist,
- . der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
- . der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- . der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung und Sicherheitswachen, ist Gebührensschuldner:

- . derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich macht,
- . der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich macht,
- . derjenige in dessen Interesse die Hilfeleistung erfolgt

(3) Gebührensschuldner ist weiterhin:

- . derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- . bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde oder Stadt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr an den Standort. Zusätzlich wird eine Nachrüstzeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von 30 Minuten berechnet.

(2) Die Gebühr für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Dienstleistungen errechnet sich pro angefangener halber Stunde.

(3) Die Gebühren errechnen sich nach den in der Anlage genannten Tarifen.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturkosten.

(6) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach den ausgerückten Fahrzeugen mit Besatzung. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 500 € und entsteht bereits bei Alarmierung.

(7) Die Gebühren für Durchführung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen und von Brandsicherheitswachen berechnen sich nach der Dauer des Einsatzes, nach dem eingesetzten Personal und nach der verwendeten Technik.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Unaufschiebbarer Gründe zur Nichteinhaltung der Fälligkeit müssen schriftlich begründet beim Gebührenerheber eingereicht werden.

§ 8 Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Das gilt insbesondere dann, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ramin, d. 04.06.24


Retzlaff
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Ausgabe des Amtsblattes 30.07.2024

Ramin, d. 04.06.24


Retzlaff
Bürgermeister



**Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ramin
EUR**

1. Gebühren für Personal (je angefangene Stunde)

1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr 10,00 €

1.2. Einsatzkräfte 8,00 €

1.3. Sicherungsposten 6,00 €

2. Gebühren für Fahrzeuge und Lösch - und Hilfsgeräte
(je angefangene Stunde)

2.1.TSF-W PW-RB 112 15,00 €

2.2.TSF-W PW-BR 112 15,00 € *

3. Verbrauchtes Material (Wasser, Schaumbildner, Öle- und Säurebindemittel) und aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

4. Bei böswilliger bzw. mutwilliger Fehllalarmierung wird eine Gebühr von 500,00 Euro vom Verursacher erhoben.

* Beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen bzw. neu angeschafften Fahrzeugen werden die hier festgelegten Gebührensätze entsprechend in Ansatz gebracht.